

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter/in

eva.sedlak@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Per Email:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.359.164

Wien, 27. Mai 2021

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtung

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2021, GZ. 2021-0.053.979, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (§ 3 Z 9):

Der Begriff des Inverkehrbringens im ersten Satz verweist auf den des Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Der zweite Satz, der lautet: „*Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt sinngemäß für Gebrauchsgegenstände, wobei ein Inverkehrbringen von Spielzeug dann **nicht** vorliegt, wenn sichergestellt ist, dass das Spielzeug in seiner den lebensmittelrechtlichen Vorschriften **nicht** entsprechenden Beschaffenheit **nicht** zum Verbraucher gelangt.*“, ist durch die **dreimalige Verneinung** derart **unklar**, dass es einer Denksportaufgabe gleichkommt, den Inhalt bzw. Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu erfassen. Da es hier – wie der Titel des Gesetzes auch belegt – um Verbraucherschutz i.w.S. geht, sollte der zweite Satz **legistisch überarbeitet** werden.

Zu Z 11 – Z 16 (§ 24 Abs. 2 – 9):

In Österreich müssen Tiere lebendig für die Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden. Eine Hofschlachtung in Österreich ist momentan deshalb nur möglich, wenn der Bauer

einen eigenen Schlachtraum am Hof hat. Der Neubau eines Schlachtraumes kostet aber meist über 100.000 Euro. Da oft nur wenige Tiere im Jahr geschlachtet werden, ist dies für die meisten Landwirte keine Option. Ein eigener Schlachtraum ist meist dann am Hof zu finden, wenn dieser bereits bei einem vergangenen Umbau/Zubau berücksichtigt wurde oder bei größeren Direktvermarktern. Die meisten Bauern suchen sich deshalb einen Partner in der Nähe, der die Tiere schlachtet. Das kann entweder die örtliche Fleischerei sein oder ein anderer Landwirt in der Nähe, der einen Schlachtraum am Hof hat.

Art 18 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) 2017/625 sieht die Durchführung einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt vor, wenn diese im Schlachtbetrieb erfolgt (arg „*die Schlachttieruntersuchung, die im Schlachtbetrieb von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt wird*“) – nicht aber, dass die Schlachttieruntersuchung per se stets von amtlichen Tierärzten zu erfolgen hat. Deshalb [vgl. auch **Art 5** Delegierten Verordnung (EU) 2019/624] kommt eine Weideschlachtung und damit eine – insbesondere kleinen Bio-Bauern entgegenkommende – Hofschlachtung (sprich das Tier muss den Bauernhof nie verlassen und wird in seiner gewohnten Umgebung geschlachtet) grundsätzlich in Frage.

Aus Gründen der Ökologisierung der Landwirtschaft, der Stärkung der ökologischen/biologischen Produktion, der Verringerung von Transportwegen (und damit des Klimaschutzes) durch stressfreie Hofschlachtung und damit auch der Förderung des Tierwohls **wird angeregt, Weideschlachtung bzw. Hofschlachtung in Österreich – insbesondere für Bio-Bauern – durch finanzielle Anreize (z.B. was die Höhe der Gebühr bei Schlachttieruntersuchungen betrifft) zu stärken.**

Zu Z 23 (§ 31 Abs 1):

Der nationale Kontrollplan „*ist in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen*“ (letzter Satz). Angesichts des (geplanten) Transparenzgesetzes, der in anderen Rechtsgebieten bereits bestehenden Zugänglichmachung von Informationen (vgl. UIG) und des grundsätzlichen Trends der Verwaltung zur Aufklärung durch Veröffentlichung sollte erwogen werden, den – **unklaren** – Passus „*in seinen Grundzügen*“ zu **streichen**.

Zu Z 30 (§ 37):

Gem. § 37 Abs. 2 ist bei Monitoringaktionen, die den Internethandel betreffen, die Probe zu kaufen. Unklar ist, das weitere **rechtliche Schicksal der Probe** (Verfall?), zumal es im Folgesatz heißt, dass Monitoringproben „*unmittelbar keine Maßnahmen gemäß § 39 sowie keine Beschlagnahme gemäß § 41 nach sich [ziehen]*“. In den EB sollte zumindest ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 2):

„*Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn dies zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlich ist.*“ Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, d.h. zur Vermeidung von Willkür und im Lichte des Art 18 B-VG, sollte das unbestimmte Erfordernis des „Gesundheitsschutzes des Verbrauchers“ entweder näher bestimmt werden, oder – dem Sachlichkeitsgebot entsprechend – **klargestellt** werden, dass eine aufschiebende Wirkung bei Bescheidbeschwerden nicht in Frage kommt, wenn **aufgrund eines**

Gutachtens eines Sachverständigen dies zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlich ist.

Zu Z 38 (§ 48):

Gem. § 48 Abs. 1 sind die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Staaten, die auf Grund entsprechender Abkommen als solche zu behandeln sind, nach Österreich verbrachten Lebensmittel tierischer Herkunft durch die Aufsichtsorgane in den Bestimmungsbetrieben „regelmäßig“ zu kontrollieren. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte – zumindest in den EB – ausgeführt werden, was unter „regelmäßig“ (z.B. Minimalanzahl/Jahr) verstanden wird. Sinngemäß gilt das auch für § 51 Abs. 3 (Z 41).

Zu Z 41 (§ 51):

Gem. § 51 Abs. 1 Z 1 hat das Bundesamt für Verbrauchergesundheit Betrieben mit Bescheid die Ausfuhrberechtigung zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass „*der Antragsteller über betriebliche Einrichtungen verfügt, die den vom **Bestimmungsland** gestellten Mindestanforderungen genügen*“. Ohne näher mit der Materie vertraut zu sein, erscheint eine derartige – die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung voraussetzende – Bedingung sowohl aus Gründen des Legalitäts-/Territorialitätsprinzips als der Praktikabilität fraglich.

„Im Fall von Lebensmitteln tierischer Herkunft kann die Entziehung auch auf der Grundlage einer Feststellung durch einen vom Bestimmungsland entsandten Fachexperten oder durch eine Mitteilung der Behörde des Bestimmungslandes getroffen werden.“ Im Fall einer Entziehung von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch einen Experten sollte zumindest näher bestimmt werden, was eine „**Feststellung**“ dieses Experten ist (z.B. Gutachten eines SV), die die Entziehung **legitimiert**.

Zu Z 65 (§ 89):

Gem. § 89 Abs. 2 sind die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ermächtigt, nach der StPO erlangte personenbezogene Daten, „*die für die Durchführung eines **Verwaltungsverfahrens** nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, den zuständigen Verwaltungsbehörden für Zwecke der Durchführung des **Verwaltungsverfahrens** zu übermitteln*“. Sollten damit **Verwaltungsstraßverfahren** (VStG) gemeint sein, so sollte – aufgrund des **Datenschutzes** – eine entsprechende einschränkende Klarstellung vorgenommen werden (d.h. „**Verwaltungsstraßverfahrens**“ statt „**Verwaltungsverfahrens**“).

Zu Z 68 und 69 (§ 90):

Grundsätzlich hat eine Absenkung von Mindeststrafen, wie in § 90 vorgesehen, nichts mit „Gold Platings“ (wie die EB meinen) zu tun. Mit dem Gold Plating Projekt sollen keine nationalen Schutznormen zurückgenommen bzw. keine Sozialstandards gesenkt werden (vgl. Schreiben des BMJ vom 9.7.2018 an die Ressorts): „*Ziel ist es, bürokratische Auswüchse im Zusammenhang mit der Übererfüllung von EU-Normen einzudämmen.*“ D.h.: Die Senkung eines Straßrahmens kann – auch wenn eine Interessensvertretung das wünscht – **nicht** durch „Gold Platings“ zu rechtfertigen versucht werden.

Insbesondere in einer **derart sensiblen Rechtsmaterie wie der Lebensmittelsicherheit** und dem damit verbundenen – uns alle betreffenden – **Verbraucherschutz** sollte – auch in Anbetracht der weiterhin zunehmenden Internationalisierung von Lebensmitteln aller Art – **der 2013 geschaffene Strafrahmen, insbesondere was die Höchstgrenzen betrifft, beibehalten werden**. Dem Verwaltungsstrafrecht kommt in diesem Zusammenhang hier sowohl **spezial- als auch generalpräventive Wirkung** zu, zumal das Strafrecht i.e.S. häufig an der Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite zu scheitern droht. **Wirtschaftliche Interessen haben daher hinter den berechtigten Sicherheits- und Gesundheitsinteressen der Verbraucher zurückzustehen**.

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann